

Richtlinie für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaft als Zertifikatsstudiengang vom 13. März 2014

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern hat am 17.10.2012 die folgende Richtlinie für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaft als Zertifikatsstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaft als Zertifikatsstudiengang.

§ 2 Studienziel

(1) Der wissenschaftliche Weiterbildungs-Studiengang Betriebswirtschaft vermittelt eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Berufstätigkeit zu befähigen. Die fachliche Ausrichtung soll die Studierenden für Aufgaben in wirtschaftlich bezogenen Arbeits- und Tätigkeitsfeldern qualifizieren.

Der Studiengang ist ein allgemeiner Betriebswirtschaftlicher Studiengang. Er befähigt zur Bewältigung der deutlich komplexen und dynamischen Unternehmensprozesse. Die Studierenden werden durch interdisziplinäre Lerninhalte, Praxisaspekte, Theorie und wissenschaftliche Methodenkompetenz für weiterführende Leitungs- und Managementaufgaben qualifiziert.

(2) Das Studienziel des wissenschaftlichen Weiterbildungs-Studiengangs ist erreicht, wenn die in § 7 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Beim Erreichen des Studienziels wird das Weiterbildungs-Zertifikat ausgestellt.

(3) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rhein-Neckar durchgeführt.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester. Die für das Erreichen des Weiterbildungs-Zertifikats Betriebswirtschaft erforderlichen Prüfungen müssen in einem Zeitraum von höchstens vier Jahren erfolgreich abgelegt sein.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Weiterbildungs-Studiengang steht denjenigen offen, von denen ein erfolgreicher Studienverlauf erwartet werden kann. Dies gilt insbesondere für diejenigen, Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang vorlegen können, aber noch keine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können.

(2) Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung „einschlägiger“ beruflicher Tätigkeiten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Angaben über akademische Abschlüsse, Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und erfolgreich absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen durch Zeugnisse, Arbeitsnachweise oder auf sonstige Weise belegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung des Weiterbildungs-Studiengangs ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser Prüfungsausschuss ist personenidentisch mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft.

§ 6 Studienaufbau und Studieninhalte

- (1) Das für Berufstätige konzipierte viersemestrige Ergänzungsstudium hat einen Umfang an Lehrveranstaltungen von 22 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium umfasst einen Anteil an Pflichtfächern, sowie die Möglichkeit aus mehreren Wahlpflichtmodulen zu wählen.

§ 7 Lehreinheiten

Dem Studienziel entsprechend umfasst das Studium folgender Module:

- Modul 1: General Management
- Modul 2: Recht
- Modul 3: Strategisches Management
- Modul 4: Personalmanagement
- Modul 5: Internationales Marketing
- Modul 6: Finanzierung und Controlling
- Modul 7 Projektarbeit
- Modul 8: Wahlpflichtseminar
- Modul 9: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik
- Modul 10: Kommunikation und Führung
- Modul 11: Wahlpflichtmodul 1 und 2

§ 8 Präsenzveranstaltungen

- (1) Im Studienablauf sind Präsenzveranstaltungen verpflichtend vorgesehen (s. Anlage 1 a). Die Zeiten für die Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn mitgeteilt.
- (2) Den fachlichen Besonderheiten entsprechend können Lehrvorträge, seminaristische Veranstaltungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika, Exkursionen sowie zusätzliche, geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Im Studium müssen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den Prüfungsleistungen geht aus der Anlage zu dieser Richtlinie hervor.
- (2) Jede Lehreinheit schließt mit einer Leistungsüberprüfung (Prüfungsleistung) ab, die in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen oder mündlichen Prüfungen absolviert wird. Die Prüfungsleistungen werden zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 10 Das Weiterbildungs-Zertifikat/ Einzel-Zertifikate

- (1) Der Erwerb des Weiterbildungs-Zertifikats setzt die mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen voraus.
- (2) Das Weiterbildungs-Zertifikat bescheinigt, dass die Studentin/ der Student die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse der im Weiterbildungsstudium enthaltenen Teilbereiche erworben hat und die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann.
- (3) Das Weiterbildungs-Zertifikat enthält folgende fachliche Angaben:
 - die Gesamtnote,

- die Lehreinheiten, die der Weiterbildungs-Studiengang beinhaltet,
 - die Prüfungsnote für jede Lehreinheit,
 - den Umfang des Studiums in Credit-Points.
- (4) Die Gesamtnote des Weiterbildungs-Zertifikats ergibt sich als gerundeter Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen jedes einzelnen Moduls entsprechend der Anlage.
- (5) Nach einer mit mindestens ausreichend bewerteter Prüfungsleistung in einem Modul wird ein benotetes Einzel-Zertifikat vergeben. Es bestätigt, dass die Studentin/der Student die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse des entsprechenden Moduls erworben hat und die zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann. Absatz 8 gilt sinngemäß.
- (6) Das Einzel-Zertifikat enthält folgende fachliche Angaben:
- die Prüfungsnote für das absolvierte Modul,
 - Inhaltsangaben zu dem Modul,
 - den Umfang des Moduls in Credit-Points,
 - die erbrachten Prüfungsleistungen für das Modul.
- (7) Über das Studium eines Moduls bzw. über den Weiterbildungs-Studiengang ohne Prüfungsleistungen oder ohne erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen wird ein unbenotetes Zertifikat ausgestellt. Es bestätigt die Teilnahme an dem belegten Modul bzw. den belegten Lehreinheiten ohne Prüfungsleistung oder im Falle einer ohne Erfolg abgelegten Prüfungsleistung. Die Absätze 3, 6 und 8 gelten sinngemäß.
- (8) Das Weiterbildungs-Zertifikat wird vom Dekan des durchzuführenden Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Ausfertigungsdatum wird das Datum genannt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

- | | | |
|------------------------|--------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 = | gut |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 = | nicht ausreichend. |

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Der Weiterbildungs-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den jeweiligen Veröffentlichungen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungen nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb eines Jahres schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

§ 13 Studienfachberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen: bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit, nach nicht bestandener Prüfung, im Falle des Studiengangwechsels.

(2) Die Fachstudienberatung wird von der Leitung des Weiterbildungs-Studiengangs am Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken durchgeführt.

Zweibrücken, den 13. März 2014

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete sowie ECTS-Anrechnungspunkte

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	Art der Leistung	ECTS	SWS
1. General Management	P	5	2
2. Recht	P	5	2
3. Strategisches Management	P	5	2
4. Personalmanagement	P	5	2
5. Internationales Marketing	P	5	2
6. Finanzierung und Controlling	P	5	2
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	P	5	2
10. Kommunikation und Führung	P	2	2
11. Wahlpflichtmodule: 2 aus 4			
e-Business Management	P	5	2
Internationale Finanzmärkte	P	5	2
Start up and Going Public	P	5	2
Unternehmenssanierung	P	5	2
7. Projektarbeit	P	9	1
8. Wahlpflichtseminar	P	9	1
Gesamt:		65	22

* 1 ECTS (European Credit Transfer System) Punkt umfasst einen Workload von 25 Stunden

P: zu erbringende Leistungen im Modul sind Prüfungsleistungen

Anlage 1b: Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	ECTS Gewichtung der Noten
1. General Management	5
2. Recht	5
3. Strategisches Management	5
4. Personalmanagement	5
5. Internationales Marketing	5
6. Finanzierung und Controlling	5
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	5
10. Kommunikation und Führung	2
11. Wahlpflichtmodule: 2 aus 4	
e-Business Management	5
Internationale Finanzmärkte	5
Start up and Going Public	5
Unternehmenssanierung	5
7. Projektarbeit	9
8. Wahlpflichtseminar	9
Gesamt:	65